

Lehrerseminarien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 21. Der Kassier führt über Einnahmen und Ausgaben, sowie über angelegte und zurückgezogene Gelder eigene Rechnung und ist verpflichtet, jederzeit dem Präsidenten der Verwaltung oder einem andern, von der h. Landesschulkommission bezeichneten Mitgliede dieser Behörde Einsicht in dieselbe, wie auch in den Bestand der Kasse, zu gestatten.

Art. 22. Für Erhebung von angelegten Geldern haben Präsident und Kassier gemeinschaftliche Unterschrift zu leisten.

Art. 23. Der Aktuar besorgt:

- a) die Führung des Protokolls, sowie eines Rechnungsbuches, in das er alljährlich die genehmigte Rechnung einträgt;
- b) die Korrespondenz;
- c) eine fortlaufende Kontrolle der Nutzungsberechtigten.

Art. 24. Die Geschäfte werden unentgeltlich besorgt. Porti, Schreibmaterialien und andere Auslagen hingegen werden von der Kasse vergütet.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen.* Art. 25. Diejenigen Lehrer des Kantons, welche zur Zeit der Gründung der Kasse im Amte stehen, treten insgesamt, ohne Rücksicht auf Art. 9, als Mitglieder in den Unterstützungsverband.

Art. 26. Wird ein Lehrer dienstuntauglich oder stirbt er, ehe die Kasse den Bestand von 5000 Fr. erreicht hat, so erhält er oder seine Hinterlassenschaft die einbezahlten Gelder ohne Zins im fünffachen Betrage zurück, womit sein weiterer Anspruch auf die Kasse erlischt. Das Maximum dieser Aversalentschädigung soll jedoch 500 Fr. nicht übersteigen.

Art. 27. Nachdem das Kapital auf 5000 Franken angewachsen sein wird, kann von der Mehrheit der Mitglieder (Bezüger zählen nicht mit) eine allfällige Änderung der Statuten ausgesprochen werden; es ist für dieselbe die Genehmigung der Landesschulkommission vorbehalten. Dabei darf das Prinzip dieser Statuten nicht aufgehoben werden.

Art. 28. Zusätze, welche vor dem im vorstehenden Artikel berührten Zeitpunkte notwendig erscheinen, sind dem Protokolle einzuverleiben und ebenfalls der hohen Landesschulkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. *Lehrerseminarien.*

35. 1. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Aargau in Wettingen. (Erlass des Regierungsrates vom 22. November 1887.) (§§ 163—180 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865.)

I. Allgemeine Einrichtungen. § 1. Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen. (Gesetz § 167.)

§ 2. Dem Seminar wird nebst dem Klostergarten das für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes nötige Land gegen angemessenen Pachtzins, nebst den für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Gerätschaften, übergeben.

§ 3. Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches alljährlich nach Feststellung des Budget auf Grund-

lage der Erträgnisse der Landwirtschaft und der Kosten des Seminarhaushaltes von der Seminarkommission festgesetzt wird.

Kantonsfremde Zöglinge bezahlen ausserdem ein jährliches Schulgeld von Fr. 100, welches nach § 168 des Schulgesetzes zu verwenden ist.

§ 4. Für Anschaffung von Lehrmitteln, Büchern, Naturalien, Apparaten, Instrumenten, sowie für Ausführung der im Interesse des Unterrichts liegenden Exkursionen, leistet der Staat einen jährlichen, im Budget festzusetzenden Beitrag.

II. Die Seminarkommission. § 5. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den vom Regierungsrate auf Vorschlag des Erziehungsrates gewählten Inspektoren.

§ 6. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors jährlich wenigstens zweimal, und sonst, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 7. Der Seminardirektor, beziehungsweise sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 8. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu:

- 1) Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse.
- 2) Überwachung des Unterrichts, der Disziplin, wie der Ökonomie und des Rechnungswesens der Anstalt.
- 3) Verteilung der verschiedenen Inspektionen unter die Inspektoren.
- 4) Genehmigung des Stundenplanes auf den Vorschlag der Lehrerversammlung.
- 5) Vorschlag über Einführung neuer Lehrmittel, wie auch über Abänderung des Lehrplanes zu Handen des Erziehungsrates.
- 6) Entscheidung über Aufnahme und Promotionen auf Antrag der Lehrerversammlung.
- 7) Wahl der Abordnung aus der Seminarkommission zur Beiwohnung bei den Aufnahmeprüfungen.
- 8) Abwandlung von Beschwerden, sei's der Lehrer oder der Zöglinge.
- 9) Festsetzung der Haus- und Tagesordnung auf Vorschlag der Lehrerversammlung.
- 10) Wahl der Aufsichtsfrauen über die Arbeitsschule.
- 11) Wahl und Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
- 12) Bezeichnung des Stellvertreters für den Seminardirektor.
- 13) Gutachtliche Festsetzung des jährlichen Voranschlages für das Staatsbudget zu Handen der Erziehungsdirektion.
- 14) Prüfung des Jahresberichtes des Seminardirektors und der Rechnung des Verwalters.
- 15) Behandlung der von den Inspektoren, dem Seminardirektor und der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände.

§ 9. Die Inspektoren besuchen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zweimal und erstatten der Erziehungsdirektion ihren Inspektionsbericht.

Sie wohnen den Jahresprüfungen bei.

III. Der Seminardirektor. § 10. Der Direktor, beziehungsweise sein Stellvertreter, hat die unmittelbare Leitung und Überwachung der Anstalt.

Er sorgt für Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, wie der Beschlüsse der Oberbehörden und der Lehrerversammlung.

§ 11. Der Geschäftskreis des Direktors, beziehungsweise seines Stellvertreters, umfasst folgende Gegenstände:

- 1) Die Aufsicht über die Lehrer hinsichtlich ihrer ganzen Amtstätigkeit.
- 2) Die Verteilung der Wocheninspektion unter die im Seminar wohnenden Lehrer und in Verbindung mit der Lehrerversammlung die Aufsicht über die Zöglinge in Bezug auf Kost und Disziplin.
- 3) Vorschlag zu Handen der Seminarkommission über Anstellung oder Entlassung der Haushälterin und des Gärtners.
- 4) Vorschlag zu Handen der Seminarkommission über Zahl und Löhnung des übrigen Dienstpersonals; Anstellung, Überwachung und Entlassung desselben.
- 5) Einberufung und Leitung der Lehrerversammlung.
- 6) Beiwohnung bei den Sitzungen der Seminarkommission.
- 7) Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage. Urlaub über drei Tage an Direktor und Lehrer erteilt die Erziehungsdirektion.
- 8) Verfügung über Stellvertretung im Unterricht wegen Urlaub oder anderen Verhinderungsfällen einzelner Lehrer.
- 9) Bewilligung einzelner Ferientage bei besondern Anlässen.
- 10) Erteilung von Urlaub an einzelne Zöglinge bis auf eine Woche.
- 11) Abwandlung der Versäumnisse und leichter Disziplinarvergehen der Zöglinge, letzteres unter Mitteilung an die Lehrerversammlung.
- 12) Entwerfung des Stundenplanes und Prüfungsprogrammes zur Vorlage an die Lehrerversammlung.
- 13) Aufsicht über die Ökonomie, sowie über die Seminargebäude und deren Umgebung.
- 14) Erstattung des Jahresberichtes.
- 15) Ausserdem ist der Direktor zur Erteilung von wenigstens 12 und höchstens 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

IV. Die Lehrerversammlung. § 12. Sämtliche Hauptlehrer, mit Einschluss des Musterlehrers und Verwalters, bilden unter dem Vorsitz des Direktors, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, die Lehrerversammlung.

Zu den Vierteljahressitzungen sind auch die Hilfslehrer beizuziehen.

Die Protokolle der Lehrerversammlungen sind jeweilen der Seminarkommission vorzulegen.

§ 13. Die Lehrerversammlung wählt je auf eine gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Aktuar, welcher für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung erhält.

§ 14. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Begutachtung des vom Direktor entworfenen Stundenplanes zu Handen der Seminarkommission.
- 2) Anträge auf Abänderung des Lehrplanes, sowie auf Einführung neuer Lehrmittel.
- 3) Vorschläge für die Jahresbudgets der einzelnen Lehrfächer und für die Bibliothek.

- 4) Vorschläge für Festsetzung der Haus- und Tagesordnung.
- 5) Vorschlag zur Erteilung von Stipendien.
- 6) Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.
- 7) Ausfertigung der Vierteljahreszeugnisse.
- 8) Vorschläge für die Aufnahme der Zöglinge und für die Promotionen.
- 9) Prüfung und Begutachtung aller vom Direktor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände.
- 10) Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Aufnahme- und Jahresprüfung.

V. *Die Seminarlehrer.* § 15. Die Seminarlehrer, mit Ausnahme des Lehrers an der Musterschule, können wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens 24 Stunden Unterricht verpflichtet werden.

§ 16. Sämtliche Seminarlehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Direktors nachzukommen.

Sie haben sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Stellung zum Seminar und den Zöglingen betreffen, zunächst an den Direktor zu wenden.

§ 17. Bei vorkommenden Beschwerden gegen den Direktor oder dessen Anordnungen wenden sich die Lehrer unmittelbar an den Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Lehrer sind verpflichtet:

- 1) Ihren Unterricht genau nach dem Lehr- und Stundenplan und im Anschluss an die eingeführten Lehrmittel zu erteilen.
- 2) Im Fall, dass sie nicht selbst den Unterricht erteilen können, rechtzeitig beim Direktor resp. bei der Erziehungsdirektion um Urlaub nachzusuchen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, beförderlich Anzeige zu machen.
- 3) Zur Stellvertretung im Unterricht auf kürzere Zeit für Lehrer, welche in Folge von Urlaub oder sonstigen Verhinderungsfällen nicht selbst unterrichten können.
- 4) Über Fleiss und Verhalten der Zöglinge zu wachen und vorgefallene Disziplinarvergehen dem Direktor mitzuteilen, wovon derselbe der Lehrerversammlung jeweiligen Kenntnis gibt.
- 5) Den Sitzungen der Lehrerversammlung beizuwohnen.
- 6) Spätestens 14 Tage vor der Jahresprüfung ihren Bericht über die im Laufe des Schuljahres behandelten Gegenstände samt Mitteilungen über gemachte Erfahrungen etc. dem Direktor zu Handen der betr. Fachinspektoren einzureichen.
- 7) Zu Anschaffungen für die Sammlungen oder von allgemeinen Lehrmitteln nach vorangegangener Verständigung mit dem Fachinspektor der Erziehungsdirektion Vorschläge zu machen.

Vorschläge von Lehrern, welche einen Wechsel im Lehrmittelwesen bezwecken, müssen, um berücksichtigt werden zu können, wenigstens ein Vierteljahr vor Schluss des Schuljahres derselben Behörde eingereicht werden.

- 8) Zur Führung eines genauen Inventars über die für ihre Fächer angeschafften Lehrmittel der Anstalt.

Sie werden überdies für dieselben auch verantwortlich erklärt.

§ 19. Die im Seminar wohnenden Lehrer haben sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge und ihrer Wohnzimmer zu teilen; dagegen wechselt die

Überwachung der Hausordnung Woche um Woche unter der betr. Lehrerschaft.

VI. Der Verwalter. § 20. Der Verwalter des Seminars steht unter der speziellen Aufsicht des Direktors.

Er besorgt die Haus-, Garten- und Landwirtschaft und führt das Rechnungswesen der Anstalt.

Derselbe leistet dem Staate eine vom Regierungsrat festzusetzende Personal- oder Realkaution.

Die Form der Buchführung und der Rechnungsstellung wird durch die Finanzdirektion bestimmt.

§ 21. Dem Verwalter liegt namentlich ob:

- 1) Die Verwaltung des Konvikts. Hierin sind inbegriffen: die Anschaffung, Besorgung und Abgabe sämtlicher für den Haushalt erforderlichen Bedürfnisse.
- 2) Führung des Gesamtinventars der Anstalt.
- 3) Entwerfung des Jahresbudgets über den landwirtschaftlichen Betrieb und den Haushalt.
- 4) Ablage der Jahresrechnung jeweilen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres.

VII. Das Dienstpersonal. § 22. Die Haushälterin ist dem Ökonomieverwalter subordinirt.

Unter Oberaufsicht des Verwalters hat sie die spezielle Aufsicht über Küche, Zimmer, Weisszeug und Waschhaus, soweit dies alles den gemeinsamen Haushalt beschlägt; ebenso hat sie die unmittelbare Aufsicht und Meisterschaft über die weiblichen Dienstboten.

§ 23. Ein Pedell versieht den Hausdienst und verrichtet die täglichen Botengänge nach Mitgabe des Dienstreglements; er leistet Aushilfe in Zurüstung des Holzes und Heizung der Öfen und vollzieht die ihm vom Direktor erteilten Aufträge.

§ 24. Ein Gärtner besorgt unter der speziellen Aufsicht des Verwalters die Anstaltsgärten und Anlagen und die gesamte Baumzucht und vollzieht alle weitem Aufträge der Verwaltung.

§ 25. Die Seminarkommission erlässt besondere Vorschriften, welche die Stellung und Obliegenheiten des Verwalters, der Haushälterin, des Pedells und des Gärtners reguliren.

VIII. Die Zöglinge. § 26. In der Regel auf Anfang Mai wird ein Kandidatenkurs eröffnet und dauert 4 Jahre. (Gesetz § 170.)

§ 27. Die Erziehungsdirektion erlässt im Monat Februar die Ausschreibung für Anmeldung zum Eintritt ins Seminar, unter Bezeichnung der Anmeldefrist und der beizubringenden Ausweise.

§ 28. Wer in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat die in § 171 des Gesetzes genannten Bedingungen zu erfüllen und zur Anmeldung folgende Ausweise an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle einzureichen:

- 1) Ein Aufnahmsgesuch.
- 2) Einen Geburtsschein.
- 3) Ein verschlossenes Schulzeugnis über Fähigkeit, Fleiss und Betragen.
- 4) Ein verschlossenes ärztliches Zeugnis.

§ 29. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Prüfung der Anmeldungs-

akten über Zulassung zur Aufnahmeprüfung und beruft die Angemeldeten zur Prüfung ein.

§ 30. Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel in der Zeit von Mitte März bis Mitte April statt.

Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Vorschlag der Lehrerversammlung den Tag der Prüfung.

§ 31. Für Aufnahme in die erste Seminarklasse werden in allen Fächern die Leistungen der obersten Klasse einer dreiklassigen » Fortbildungsschule «, oder auch entsprechend diejenigen der dritten Bezirksschulklasse, mit Ausschluss der alten Sprachen, verlangt.

§ 32. Von solchen, welche in eine höhere Seminarklasse aufgenommen zu werden wünschen, werden die Leistungen der betreffenden Kurse verlangt.

Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluss der Seminarkommission auch eine Aufnahmeprüfung während des Schuljahres bewilligt werden.

Die daherigen Kosten fallen in der Regel auf Rechnung des Aspiranten.

§ 33. Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich durch die Seminarlehrer, unter Beiwohnung einer Abordnung der Seminarkommission.

§ 34. Es wird in folgenden Fächern geprüft:

- 1) Mündlich und schriftlich: in der deutschen und französischen Sprache.
- 2) Schriftlich: in der Geometrie.
- 3) Mündlich: in der Arithmetik, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang.

§ 35. Das Urteil über die Leistungen in jedem einzelnen Fache wird mit den Noten » sehr gut «, » gut «, » genügend «, » schwach « und » ungenügend « bezeichnet.

Nach beendigter Prüfung machen die Examinatoren und Prüfungsabgeordneten ihre Vorschläge über Aufnahme oder Abweisung an die Seminarkommission.

§ 36. Den aufgenommenen Zöglingen wird die Aufnahme, verbunden mit der Einberufung zum Kandidatenkurse, von der Seminardirektion rechtzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung der Kleidungsstücke und Effekten, welche gemäss der Hausordnung beim Eintritt mitzubringen sind.

Gleichzeitig werden dieselben zur Leistung der Gutsprache nach mitgeteiltem Formular und Einreichung eines Heimatscheines verpflichtet.

§ 37. Die Zöglinge haben die Unterrichtsstunden regelmässig zu besuchen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Unvorhergesehene Versäumnisse sind beim Direktor zu entschuldigen.

Alle Absenzen sind zu verzeichnen.

§ 38. Für Befreiung von einem einzelnen Unterrichtsfache hat sich der Zögling unter Angabe der Gründe schriftlich an den Direktor zu wenden.

Die Seminarkommission entscheidet auf das Gutachten der Lehrerversammlung über das Gesuch. (Schulgesetz § 164.)

§ 39. Am Neujahr, im Frühjahr, Sommer und Herbst, jeweilen vor Eintritt der Ferien, erhalten die Zöglinge von sämtlichen Lehrern die Zeugnisse über Fleiss, Fortschritte und Betragen.

Bei der Rückkehr ins Seminar sind die Zeugnisse von den Eltern oder deren Stellvertreter unterzeichnet zurückzugeben.

§ 40. Die Zöglinge haben sich sowohl ausserhalb als innerhalb der Anstalt eines sittsamen, ordentlichen Betragens zu befleissen, Lehrern und Vor-

stehern der Anstalt mit Ehrerbietung zu begegnen und in allen Teilen sich der Hausordnung zu unterziehen.

§ 41. Die Teilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgelegenheiten ist den Zöglingen ohne besondere Erlaubnis des Direktors verboten.

§ 42. Übertretungen der Hausordnung, Ausschreitungen im Wirtshausbesuch, überhaupt alle Disziplinarvergehen, sind mit Ernst zu ahnden; leichtere werden vom Direktor, schwerere dagegen von der Lehrerversammlung unter Anzeige an die Seminarkommission, resp. von der Erziehungsdirektion abgewandelt.

§ 43. Die anzuwendenden Disziplinarstrafen sind:

- 1) Seitens der einzelnen Lehrer: Verweis, Note im Zeugnis.
- 2) Seitens des Direktors: Verweis, Einschränkung auf das Seminar bis auf 8 Tage, oder auf's Wohn- oder Arrestzimmer, letzteres unter Anzeige an die Lehrer.
- 3) Seitens der Lehrerversammlung: Verweis vor versammelter Lehrerschaft, Einschränkung auf die Anstalt für längere Zeit, oder auf's Wohn- oder Arrestzimmer.
- 4) Seitens der Erziehungsdirektion: Verweis, Schmälerung oder Zückung des Stipendiums, Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern oder Vormündern der Zöglinge sofort Kenntnis zu geben ist; Wegweisung aus der Anstalt.

§ 44. Wollen Zöglinge die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen, so haben sie ein schriftliches Entlassungsgesuch ihrer Eltern oder Stellvertreter einzureichen. Der Direktor übermittelt dasselbe nebst einem Antrag über die Frage der Rückerstattung genossener Stipendien dem Erziehungsdirektor zur Entscheid. Bis zum erfolgten Entscheid haben sie an der Anstalt zu verbleiben.

Beim Abgang erteilt ihnen die Lehrerversammlung ein Zeugnis über Leistungen und Verhalten.

IX. *Der Unterricht.* § 45. Der gesamte Seminarunterricht soll genau nach dem vom Erziehungsrat festgestellten Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel erteilt werden.

§ 46. Bei Festsetzung des Stundenplans soll auf eine möglichst zweckmässige Verteilung der Fächer, Lehrstunden, wie der Arbeitszeit der Zöglinge gehalten werden.

§ 47. Der Unterricht soll unter strenger Einhaltung des Stundenplanes Sommer und Winter, mit Abrechnung der gesetzlichen Ferien, ohne Unterbrechung, sowie ohne Störung weder für den einzelnen Zögling noch für einzelne Klassen, erteilt werden.

Für naturwissenschaftliche Exkursionen können während des Sommers im Einverständnis mit der Direktion, je nach Bedürfnis, einzelne Nachmittage verwendet werden.

§ 48. Die Zöglinge dürfen für landwirtschaftliche Arbeiten nur nach Mitgabe des Lehr- und Stundenplanes verwendet werden, ausgenommen sind dringende Arbeiten, zu welchen die Zöglinge mit Einwilligung des Direktors beigezogen werden können.

§ 49. Die gesetzlichen 10 Wochen Ferien werden auf den Vorschlag der Lehrerversammlung von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 50. Die Jahresprüfung wird nach einem vom Direktor entworfenen, von der Lehrerversammlung begutachteten und von der Erziehungsdirektion genehmigten Programm abgehalten.

Den Prüfungsstoff bezeichnet der Inspektor auf Grund des Jahresberichts.

§ 51. Das Programm wird mit der Einladung zum Besuch der Prüfung vom Erziehungsdirektor veröffentlicht.

X. *Die Musterschule.* § 52. Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Musterschule mit einem eigenen Lehrer und einer Arbeitslehrerin verbunden.

§ 53. Die Musterschule, welche die innere Organisation einer Gesamtschule erhält, soll nicht über 60 Schüler zählen.

Die Seminarkommission bestimmt den Kreis, aus dem die Schüler genommen werden sollen.

§ 54. Der Lehrer erteilt im Sommer und Winter 30 Unterrichtsstunden.

§ 55. Die Arbeitslehrerin erteilt die gesetzliche Stundenzahl Arbeitsunterricht.

§ 56. Der Unterricht in der Musterschule ist in genauer Übereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplan und mit Benutzung der obligatorischen Lehrmittel für die aargauischen Gemeindeschulen zu erteilen.

XI. *Die Bibliothek.* § 57. Die Seminarbibliothek dient für die wissenschaftliche und berufliche Ausbildung der Zöglinge und der Seminarlehrer.

§ 58. Zur Vermehrung der Bibliothek setzt die Seminarkommission alljährlich aus dem bürgerlichen Kredit einen Betrag fest.

§ 59. Für die Besorgung der Bibliothek, Kontrollirung von Ein- und Ausgang der Bücher wird von der Lehrerversammlung aus ihrer Mitte ein Bibliothekar für die gesetzliche Amtsdauer gewählt. Derselbe erhält für seine Arbeit eine angemessene Entschädigung.

§ 60. Die Bibliothek soll den Zöglingen und Lehrern wöchentlich einmal offen stehen.

XII. *Sammlungen, Instrumente und Lehrmittel.* § 61. Die Sammlungen, Instrumente und übrigen Lehrmittel werden auf Grund eines im Anfang jeden Jahres vom Fachlehrer einzureichenden Voranschlags aus dem hierfür ausgesetzten Kredit unterhalten und vermehrt.

Dieselben werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, fortlaufend inventarisirt und in gutem Zustande erhalten, wofür sie verantwortlich sind.

XIII. *Das Seminar-Land.* § 62. Die Bewirtschaftung der dem Seminar zugetheilten Grundstücke liegt dem Verwalter ob.

Er verfügt zu den landwirtschaftlichen Arbeiten über das hierfür angestellte männliche Dienstpersonal, über die Zöglinge dagegen nach Mitgabe von § 48.

§ 63. Für den Landwirtschaftsbetrieb und die landwirtschaftlichen Arbeiten gelten folgende Vorschriften:

1) Die Bewirtschaftung des der Anstalt übergebenen Areals soll wo möglich alle unsern Verhältnissen angepassten landwirtschaftlichen Kulturen umfassen und nach jeder Richtung in rationeller Weise betrieben werden.

2) Dieselbe soll, wie den ökonomischen Bedürfnissen, so auch den pädagogischen Verhältnissen der Anstalt entsprechen und daher von dem Areal nur so viel für den Feldbau verwendet werden, als für den Gemüsebau und die

Kulturen des Landbaues und der inländischen Handelsgewächse erforderlich ist. Das übrige Land soll zur Vermehrung des Viehstandes für den Wiesensbau bestimmt werden.

3) Alljährlich im Monat Oktober fertigt der Lehrer der Landwirtschaft, unter Mitwirkung des Inspektors, für das folgende Betriebsjahr einen Kulturplan an.

4) Die landwirtschaftliche Praxis der Zöglinge beschränkt sich unter Vorbehalt der in § 48 angeführten Ausnahmen auf Garten-, Gemüse-, Obst-, Wein-, Futterbau und Bienenzucht.

XIV. Die Seminar-Stipendien. § 64. An dürftige Zöglinge werden Stipendien im jährlichen Betrage von Fr. 80 bis auf Fr. 200 verabreicht.

In ausserordentlichen Fällen kann das Stipendium bis auf den vollen Betrag des Kostgeldes erhöht werden.

§ 65. Bei Erteilung der Stipendien werden berücksichtigt:

- 1) die Vermögensverhältnisse des Zöglings oder seiner Eltern;
- 2) die Familienverhältnisse desselben;
- 3) das Verhalten des Zöglings.

§ 66. Die Stipendien werden alljährlich am Schlusse des ersten Quartals vergeben. Der Direktor bestimmt den Bewerbern die Zeit zur Einreichung ihrer Gesuche.

§ 67. Der Regierungsrat setzt den Betrag der Stipendien auf den Vorschlag der Lehrerversammlung fest.

§ 68. Gegenwärtiges Reglement tritt an die Stelle des bisher provisorischen Reglementes vom 27. August 1877.

VII. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

36. 1. Lehrplan des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur. (Erlass des Erziehungsrates vom 16. März und 8. Juni 1887.) (§ 7 des Reglementes vom 9. August 1881.)

Allgemeine Bemerkungen.

Zur Aufnahme in die I. Klasse des Technikums, welche an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschliesst (siehe § 3 des Reglementes), werden mindestens folgende Vorkenntnisse gefordert:

Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.

Französische Sprache (für Schüler der Handelsabteilung und solche, welche dieses Fach als fakultatives besuchen wollen). Kenntnis der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmässigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück in's Deutsche zu übertragen.

Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Die Proportionen. Prozent- und Zinsrechnungen.

Algebra. Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstabenausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie. Die einfacheren Verhältnisse von Punkt, Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis, und die Berechnung der Inhalte ebener Figuren. Die Elemente der Stereometrie (einfache Körperberechnungen).